



Informations-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06780**
Datum: 31.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.01.2024	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Informationsvorlage der AfD- Stadtratsfraktion zum Antrag VII/2024/06715

Im Dezember 2023 gab es im Stadtrat von Halle (Saale) Veränderungen derart, dass die FDP-Fraktion aufgrund der Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl ihren Fraktionsstatus verlor. Dies hat aufgrund der Regelungen in der Anzahl der Ausschussmitglieder in der Hauptsatzung i.V.m. § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 KJHG-LSA und § 4 der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) direkte Auswirkungen auf die Zugriffsrechte durch die Fraktionen des Stadtrates.

Grundsätzlich müssen Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung soweit als möglich ein verkleinertes Abbild des Plenums - hier des Stadtrates - sein (dazu etwa: BVerwG, Urt. v. 9. Dezember 2009).

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt.

Im § 47 Abs. 4 KVG LSA ist festgelegt, dass ein Ausschuss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden muss, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Voraussetzung der Betroffenheit der antragstellenden, wie sie durch den „Oberbürgermeister“ als zu klärende Rechtsfrage aufgeworfen wird, ist im Gesetz als Voraussetzung nicht enthalten.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses entspricht nicht mehr der Stärke der Fraktionen der Vertretung. Ein derzeit stimmberechtigtes Mitglied wurde von einer Fraktion entsandt, die ihren Fraktionsstatus inzwischen verloren hat, ein weiteres Mitglied von einer Fraktion, die

aufgrund der Veränderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat und aufgrund der Anzahl der zu vergebenden stimmberechtigten Mitgliedschaften keine stimmberechtigte Mitgliedschaft beanspruchen kann.

Die AfD-Stadtratsfraktion hat deshalb unter Berufung auf die Rechtsnorm des § 47 Abs. 4 KVG LSA die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses unter der Vorlagen-Nummer VII/2024/06715 am 10.01.2024 formal und fristgerecht beantragt.

In der Stellungnahme der Verwaltung vom 25.01.2024 kündigt der „Oberbürgermeister“ die Verweisung dieses Antrages zur Vorberatung in den Hauptausschuss an. Begründet wird dies mit der Regelung aus § 51 KVG LSA.

Dies verwundert, da die Regelung des § 51 KVG LSA ausdrücklich die Anwendung der Vorschriften der §§ 46 bis 49 KVG LSA auf Ausschüsse der Vertretung bejaht, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln.

Eine Verweisung zur Vorberatung im Hauptausschuss ist hier allerdings nicht rechtskonform, da der vorliegende Antrag zu seiner Verwirklichung keinerlei Unterstützung der Mehrheit der Vertretung bedarf. Laut zugrundeliegender Rechtsnorm ist nur die einseitige Willenserklärung aufgrund des Antrages einer Fraktion mit dem Verweis nicht dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen entsprechender Zusammensetzung notwendig. Im § 47 Abs. 4 KVG LSA ist ausdrücklich von einer Fraktion die Rede, die das Verlangen erklären muss. Damit sollte die Klärungsbedürftigkeit der eigenen Betroffenheit, wie vom „Oberbürgermeister“ in seiner angekündigten Verweisung formuliert, entfallen.

Eine hier entgegenstehende Rechtsnorm ist der Stellungnahme der Verwaltung nicht zu entnehmen.

Die AfD-Stadtratsfraktion macht unmissverständlich deutlich, dass sie die umgehende Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund § 47 Abs. 4 KVG LSA verlangt. Dem hier vorgetragenen Begehrt des „Oberbürgermeisters“ nach der Möglichkeit der Beratung mit der Kommunalaufsicht entspricht die Antragstellerin insofern, dass sie die Neubesetzung spätestens in der Sitzung des Stadtrates im Februar 2024 akzeptiert, um hier ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Klärung der vorgetragenen Rechtsfragen einzuräumen.

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender AfD- Stadtratsfraktion